

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

– Abwassergebührensatzung –

(Lesefassung)

Auf Grund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in ihrer Sitzung am 7.12.2020 diese 6. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 04.06.2007 beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Abwassersatzung und seiner Fäkalienentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen,
 - eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 genannten Einrichtungen.

Abschnitt II

Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren von denjenigen Grundstücken erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren von denjenigen Grundstücken erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

A. Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Abrechnungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Vorhandensein einer geeichten und vom Verband zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt oder der Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Für Wassermengen, die aus Eigenwasserversorgungsanlagen ohne einen plombierten Wasserzähler der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, wird durch den Verband eine Schätzung vorgenommen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Verband Sondermesseinrichtungen zur Erfassung der Schmutzwassermengen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 einbauen.
- (6) Der Verband kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der Verband. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

B. Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach den umbauten und befestigten Grundstücksflächen erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Bei befestigten und umbauten Flächen bis 100 qm wird die tatsächlich vorhandene Fläche veranlagt. Die über 100 Quadratmeter hinausgehende Fläche wird jeweils auf volle 50 Quadratmeter abgerundet:

101 – 149 qm: gebührenpflichtige Fläche: 100 qm
 150 – 199 qm: gebührenpflichtige Fläche: 150 qm usw.

Als bebaute Fläche gilt die sich aus den Seitenlängen (Außenmaß) der Erdgeschosse der bebauten Fläche ergebende Grundfläche. Vorstehende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt. Befestigt ist eine Grundstücksfläche, wenn sie eine flächenhafte Versickerung nicht zulässt.

§ 4 Gebührensätze

A. Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 3,26 € je Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 3 A. Abs. 2 erhoben.
- (2) Zusätzlich zur Gebühr wird eine Grundgebühr je Grundstücksanschluss und Monat in Abhängigkeit der Zählergrößen des Trinkwasseranschlusses wie folgt erhoben:

bis zu Qn 2,5	bzw. bis zu Q ₃ 4	5,55 €
bis zu Qn 6,0	bzw. bis zu Q ₃ 10	22,20 €
bis zu Qn 10	bzw. bis zu Q ₃ 16	33,30 €

- Großwasserzähler der Größen

bis zu DN50	bzw. bis zu Q ₃ 25	38,85 €
bis zu DN80	bzw. bis zu Q ₃ 63	55,50 €
bis zu DN100	bzw. bis zu Q ₃ 100	111,00 €
bis zu DN150	bzw. bis zu Q ₃ 250	172,05 €
größer DN 150	bzw. größer Q ₃ 250	199,80 €

- (3) Besteht für ein Grundstück kein öffentlicher Wasseranschluss mit Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach einem Zähler mit dem Nenndurchfluss bis zu Qn 2,5 bzw. bis zu Q₃ 4 je Grundstück und Monat erhoben.

B. Niederschlagswassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beträgt je Quadratmeter gebührenwirksamer Fläche gemäß § 3 Abs. B jährlich 0,82 €.

Für sonst in die Anlagen eingeleitetes Wasser wird eine Gebühr von 0,20 €/m³ erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Datum der Übergangsmeldung auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und/oder an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und in diese entwässert. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung entsteht abweichend von Abs.1 bereits dann, wenn das angeschlossene Grundstück mit Gebäu-

den für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist. Die Grundgebühr ist auch dann zu erheben, wenn bebaute Grundstücke vorübergehend nicht genutzt werden.

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind im Abstand von einem Monat Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Zweckverband nach dem bisherigen Schmutzwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. März, 05. April, 05. Mai, 05. Juni, 05. Juli, 05. August, 05. September, 05. Oktober, 05. November und 05. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf die Gebührenschild des Abrechnungszeitraumes angerechnet. Übersteigen die geleisteten Abschlagszahlungen die Jahresverbrauchsabrechnung, wird das Guthaben mit dem ersten Abschlag des neuen Erhebungszeitraumes verrechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird bei Abbuchern dem Abbuchungskonto gutgeschrieben. Hat der Kunde keinen Abbuchungsauftrag erteilt, erfolgt die Auszahlung des verbleibenden Guthabens auf Anforderung des Kunden auf das von ihm anzugebende Konto. Ansonsten wird es mit den verbleibenden Abschlägen verrechnet.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben bzw. Entgelten angefordert werden.
- (5) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III Gebühren für die dezentrale Entsorgung

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zugeführten Fäkalabwassermenge. Berechnungseinheit für die Fäkalabwassergebühr ist ein Kubikmeter (m³).
- (2) Für die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des Fäkalabwassers aus abflusslosen Gruben und für die Fäkalschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen erhebt der Verband eine Gebühr von 6,10 € pro m³.
- (3) Für die Beseitigung ohne Entleerung und Abfuhr des Fäkalabwassers/Fäkalschlammes erhebt der Verband eine Gebühr von 1,23 € pro m³ der auf die Kläranlage angelieferten Menge.

- (4) Als Gebührenmaßstab für das Fäkalabwasser gilt der Frischwassermaßstab entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abschnitt A. Abs. 2 bis 6.
Die Gebühr für den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der vom Abfuhrfahrzeug gemessenen und angezeigten Menge des abgefahrenen Schlammes und Spülwassers berechnet.
- (5) Der Kunde hat die Notwendigkeit der Entleerung mindestens 5 Tage vorher beim Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Für Entleerungen in folgenden Zeiträumen werden grundsätzlich neben der Fäkalabwassergebühr folgende Kosten berechnet:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| Montag bis Freitag nach 18.00 Uhr | € 55,48 |
| Samstag, Sonntag, Feiertage | € 70,00 |
- Gegenüber dem Kunden erfolgt die Abrechnung mit einem gesonderten Gebührenbescheid, der einen Monat nach Bekanntgabe fällig wird.
- (6) In Gebieten des Entsorgungsunternehmens, in denen Tourenpläne bestehen, werden dem Kunden bei Notwendigkeit einer Entleerung außerhalb des Tourenplanes grundsätzlich neben der Fäkalabwassergebühr 35,00 € berechnet:

§ 10 Gebührenpflichtige

Es gelten die Vorschriften des § 5 entsprechend.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Fäkalabwassergebühr sind im Abstand von einem Monat Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Zweckverband nach dem bisherigen Fäkalabwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. März, 05. April, 05. Mai, 05. Juni, 05. Juli, 05. August, 05. September, 05. Oktober, 05. November und 05. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (4) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf die Gebührenschuld des Abrechnungszeitraumes angerechnet. Übersteigen die geleisteten Abschlagszahlungen die Jahresverbrauchsabrechnung, wird das Guthaben mit dem ersten Abschlag des neuen Erhebungszeitraumes verrechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird bei Abbuchern dem Abbuchungskonto gutgeschrieben. Hat der Kunde keinen Abbuchungsauftrag erteilt, erfolgt die Auszahlung des verbleibenden Guthabens auf

Anforderung des Kunden auf das von ihm anzugebende Konto. Ansonsten wird es mit den verbleibenden Abschlägen verrechnet.

- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben bzw. Entgelten angefordert werden.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 13 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Brbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Verband zulässig: Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer, Grundstücksgröße, Zahl der Vollgeschosse, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 16 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 4 keinen geeichten Wasserzähler einbauen lässt, um den Wasserverbrauch aus seiner Eigenwasserversorgungsanlage zu messen,
 - b) entgegen § 13 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder falsch erteilt,

- c) entgegen § 13 Abs. 2 die Ermittlungen des Verbandes behindert und den Zugang zu seinen Grundstücksabwasseranlagen nicht ermöglicht,
- d) entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
- e) entgegen § 14 Abs. 2 das Vorhandensein, die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen nicht anzeigt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 50,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow - Abwassergebührensatzung - vom 04.06.2007 tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Rathenow, den 7.12.2020

Ronald Seeger
Verbandsvorsteher